

## Naturhistorisches Museum Wien

1. Zoologische Abteilung  
(Vertebrata)

Postfach 417 Burgring 7 A-1014 Wien

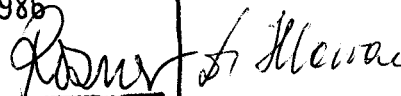
Dipl.-Ing.Dr.Kurt Bauer,OR

Dir.Dr.Friederike Weiß-Spitzenberger

2/SN-263/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	.....GEZ. 9. 86
Datum:	08. SEP. 1986
Verteilt:	11. SEP. 1986

Wien, 6.9.1986



Betr.: Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen

Über Ersuchen des genannten Ministeriums übermitteln die Unterzeichneten eine Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

## 1. Einleitung

Österreichs angeschlagenes Ansehen im Ausland hat viele und schwerwiegende Ursachen. Eine davon liegt in der durchaus unzulänglichen Behandlung der weltweit als brennend-akut erkannten Thematik des Naturschutzes. Spätestens seit deren Verlagerung auf eine überregionale Ebene werden Bundesgesetzgeber und -verwaltung auch nicht mehr durch das Argument entlastet, Naturschutz sei in Österreich Sache der Landesgesetzgebung und -administration. Es muß bei jeder Bewertung eines Novellen-Entwurfes wie des vorliegenden zunächst vor Augen gestellt werden, daß Österreich hinsichtlich der drei bedeutenden internationalen Abkommen "Konvention von Ramsar" (Schutz international bedeutender Feuchtgebiete), "Washingtoner Konvention" (Schutz gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen) und "Berner Konvention" (Schutz der europäischen Fauna und Flora) zumindest dem Geist dieser Übereinkommen nach bedeutende Erfüllungsdefizite aufgehäuft hat. Anders als bei der in erster Linie im lokalen oder regionalen Bereich zum Ausdruck kommenden Unzufriedenheit mit Missständen und Unzulänglichkeiten des herkömmlichen Naturschutzes schafft hier der welt- bzw. europaweite Konnex

jeder Einzelmeldung zu den genannten Konventionsthemen eine Resonanz, von der der mit der fachlichen Thematik nicht Vertraute sich keine richtige Vorstellung zu machen vermag. Wirklich schwer wiegt unter diesen Umständen, daß Österreich in den internationalen und von einer ebenso vielfältigen wie vielsprachigen (Fach)Presse an Millionen Leser herangebrachten Naturschutznachrichten nur ausnahmsweise mit einer Positiv-Notiz aufscheint. Insgesamt haben Meldungen über Importskandale der letzten Jahre (z.B. Riesensalamander, Grey-Varane, Hyazinth-Aras, Schimpansen) u.U. mehr Nicht-Österreicher erreicht als die mit Millionenaufwand betriebenen Bemühungen um die Wiederherstellung unseres guten Namens als Weinproduzenten!

## 2. Zum Durchführungsgesetz vom 1. Juli 1981 (BGBl. Nr. 189/1982)

Das genannte Gesetz ist ein Torso. In der Konvention wird einer "Wissenschaftlichen Behörde" eine zentrale Funktion zugeteilt, und Länder, mit deren Gesetzeshandhabung wir vertraut sind, schufen entsprechende Einrichtungen. Der Entwurf zum österreichischen Gesetz sah als "österreichische" Alternative einen Wissenschaftlichen Beirat (Artenschutzbeirat) beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vor. Ein solcher Beirat hätte bei fachlich richtiger Zusammensetzung und ausgestattet mit einem entsprechenden Fachsekretariat die Funktion der Wissenschaftlichen Konventionsbehörde evtl. durchaus befriedigend ausfüllen können, doch wurden die entsprechenden Entwurf-Abschnitte (§ 9-11) vor oder bei Gesetzwerdung gestrichen. Die in kaum mehr zulässiger Weise reduzierten Funktionen der Wissenschaftlichen Behörde werden im gegenwärtigen Gesetz einerseits dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, andererseits (jeweils für ihren Funktionsbereich) den Landesregierungen zugewiesen, können dort aber mangels dafür fachlich qualifizierten Personals und aller notwendigen Hilfsmittel nicht wirklich wahrgenommen werden:

Die Naturschutzgesetzgebung der Bundesländer nimmt sich

in aller Regel der bodenständigen Fauna und Flora an - gesetzliche Anpassungen an die Mitwirkung bei Aufgaben des internationalen Artenschutzes sind mittlerweile stellenweise eingeleitet, u.W. aber noch in keinem Bundesland verwirklicht. Da ihre normale Tätigkeit die wenigen Biologen der Landesverwaltungen meist ausdrücklich auf die Forschung an der Landesfauna und -flora einengt, stehen selbst mit hochqualifizierten Fachreferenten besetzte Landesbehörden vielen Fragen bezüglich des exotischen Import-, Transit- und Exportgutes hilflos gegenüber. Allein in Wien verfügt die Naturschutzbehörde evtl. über ein hinreichend "buntes" Referenten- und Sachverständigennetz, um die Aufgaben einer derartigen Beratungs- und Überwachungsinstanz (zumindest aus der Sicht der Fachkompetenz) wahrnehmen zu können. Im BMFHGI liegen Beurteilung und Entscheidung oft komplexer biologischer Fragen überhaupt allein in Händen von Verwaltungsjuristen oder (gleichfalls fachlich ungebildeten) politischen Mandataren.

Resultat: Die gesamte "Durchführung" des Gesetzes erfolgt allein unter Berücksichtigung der formaljuristischen Teilaspekte, ohne Einsicht in die biologische Zielsetzung, ohne Kenntnis der einfachsten Voraussetzungen zu kritischer Beurteilung (mindestens Grundkenntnis von Nomenklatur, taxonomischem System, geographischer Verbreitung der vor allem in Betracht kommenden Wirbeltiergruppen) von Export-, Transit- und Importpapieren und entsprechend ohne die geringste Möglichkeit zu einer wirklichen Beurteilung des Import-, Transit- und Exportgutes. Anfragen des BMFHGI an die Unterzeichneten bestanden in den abgelaufenen 3 Jahren ausnahmslos in telefonischen Anfragen einer Sekretärin oder Schreibkraft um die "Übersetzung" von Namen oder Namenslisten von/in Latein, Deutsch, Englisch oder Französisch zur "Ergänzung" von Papieren. Daß dieses System der blinden Übernahme der Interessenten-Angaben nicht nur zur Fälschung von Bescheinigungen, sondern in ungleich größerem Umfang und viel einfacher zur simplen Falschdeklaration geradezu herausfordert, liegt auf der Hand. Die Reaktion der (auch österreichischen) Presse auf die angeführten Import-/Transit-

skandale lässt auch keinen Zweifel daran, daß die Öffentlichkeit die Verantwortung für diese Vorfälle vor allem dem BMFHGI bis hin zu seinem politischen Chef zuschreibt.

Jedem um das internationale Ansehen unserer Nation besorgten Bürger muß in diesem Zusammenhang auch klar sein, daß die wiederkehrenden Meldungen über konkrete Versäumnisse und Fehlleistungen von Gesetzgeber und Administration in diesem (und ähnlichen) "unbedeutenden" Bereich(en) einen durchaus bedeutsamen Beitrag zur Verdichtung des Stimmungsmogs aus Korruptions-, Schiebung-, Inkompetenz- und Pleitegerüchten zu liefern vermögen, der dieses Land mehr und mehr einhüllt.


### 3. Zum Entwurf für die Novelle

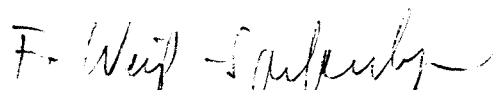
- 1) Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Einfuhrbewilligungspflicht bedeuten eine gewichtige Verbesserung und werden befürwortet.
- 2) Eine Anhebung des Strafrahmens ist dringend geboten und wird befürwortet. Da selbst die vorgesehene Verzehnfachung von 30.000.- auf 300.000.- ö.S. angesichts des Gesamtvolumens ~~mancher~~ einleitend genannter illegaler oder nach den Intentionen der Konvention zu unterbindender Geschäfte kaum mehr als symbolische Bedeutung hat, scheint eine Obergrenze von ö.S. 1.000.000.- angezeigt.
- 3) Klare Bestimmungen hinsichtlich der Beschlagnahme und des Verfalls von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen fehlen bisher. Ihr Einbau in die Novelle wird befürwortet.

Gleichzeitig ist aber auch darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei Beschlagnahme-Objekten u.U. um wissenschaftlich sehr wertvolles und angesichts der <sup>±</sup> prekären Situation der Quellpopulation legal kaum oder gar nicht mehr erlangbares Gemeingut der Wissenschaft handelt. Eine tätig werdende Verwaltungsbehörde trägt entsprechend auch die volle Verantwortung dafür, daß beschlagnahmtes Material bestmöglicher wissenschaftlicher Nutzung zugeführt wird (vgl. dazu Punkt 4).

Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme wird in den Erläuterungen überdies darauf hinzuweisen sein, daß die Zuweisung eines Stückes ohne alle begleitenden oder im Laufe des Verfahrens angelegten Papiere (Herkunftsdokumente, Befunde, Besitzeraussagen u.a.) im Original oder in Kopie dieses <sup>+</sup> weitgehend (und wissenschaftlich in der Regel vollständig) entwertet. Eine so verfahrenende Behörde setzt mit anderen Mitteln den vom Täter angerichteten Schaden fort!

- 4) Die Konvention sieht die Möglichkeit der Erstellung von nationalen Listen "Anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen" vor. Hauptziel dieser Auflistung ist es, einerseits den wissenschaftlichen Verkehr (namentlich die an großen Institutionen wie dem Naturhistorischen Museum in Wien jährlich in die Hunderte gehenden Leihsendungen), andererseits die abfertigenden Zollorgane möglichst zu entlasten. Andererseits könnte eine entsprechende Liste (evtl. bei Ergänzung durch entsprechende Hinweise, z.B. "zur Übernahme von kons.Tiermaterial aller Wirbeltierklassen/weltweit in der Lage") den Verwaltungsbehörden den Umgang mit Beschlagnahmegut erleichtern.
- 5) Vermisst wird nach wie vor eine Regelung über die Aufnahme von beschlagnahmten Lebendmaterial tierischer oder pflanzlicher Art, wobei daran zu erinnern ist, daß das Fehlen einer entsprechenden Pflegestation von der Öffentlichkeit ähnlich oft bemängelt worden ist wie die Unzulänglichkeiten der Beschlagnahmebestimmungen.
- 6) Ohne Schaffung einer "Wissenschaftlichen Behörde" nach den Intentionen der Konvention und dem Vorbild anderer Unterzeichnerländer wird die Novelle marginale Verbesserungen bringen, an der durchaus unbefriedigenden und langfristig belastenden Gesamtsituation aber nichts zu ändern vermögen. Es muß deshalb dringend von einer halbherzigen Verbesserung in einzelnen Details ab- und zu totaler Revision des gültigen Textes geraten werden.

  
Dipl.-Ing. Dr. Kurt Bauer

  
Direktor Dr. F. Weiß-Spitzenberger